

von der Treuepflicht gegen Otto gelöst oder vielmehr gelöst erklärt habe ³⁴).

Die Verdeutlichung *vel potius decrevimus absolutos* ist aufschlußreich. Eine ähnliche Wendung begegnet uns, als Innocenz einmal davon spricht, daß der Papst im Falle eines Abweichens vom Glauben durch die Kirche gerichtet werden könne: *Quanto minus indicatur ab homine tanto magis indicatur a Deo. Minus dico, quia potest ab hominibus indicari, vel potius indicatus ostendi, si videlicet evanescat in heresim, quoniam, qui non credit, iam indicatus est* ³⁵). Wie die Kirche den Papst nicht eigentlich richtet, da er ihrem Gerichte nicht untersteht, sondern ihn nur als von Gott gerichtet erweist, möchte Innocenz die Lösung der Treueide oder vielmehr ihre Nichtigkeit als eine unmittelbare Folge der Treulosigkeit gegen Gott und die Kirche und der deswegen verhängten Exkommunikation erscheinen lassen ³⁶). In der Tat läßt sich die Nichtigkeit der Eide zwanglos als die äußerste Folgerung aus dem Umgangs- und Gemeinschaftsverbot mit Exkommunizierten auffassen, die nur dann gezogen wurde, wenn ein Fürst nicht wegen dieses oder jenes Verstoßes gegen das Sittengesetz oder kirchliche Satzungen gebannt, sondern als Feind und Verfolger der Kirche mit ihrem Fluch belegt und so gänzlich außerhalb der kirchlichen Gemeinschaft gestellt war.

Auf das äußerste Machtmittel, das dem Papsttum im Kampf gegen weltliche Machthaber zur Verfügung stand, hätte Innocenz sicher nie

läutert er in einem im übrigen an dieser Stelle gleichlautenden Schreiben den deutschen Fürsten diese Absolution gleich dahin *vel potius decrevimus absolutos* (ebd. S. 631, BF. 6099). 1208 ordnet Innocenz die Verkündigung an, daß alle von dem Eid der Treue oder des Bündnisses gegenüber dem Grafen Raimund von Toulouse gelöst seien, weil nach den kanonischen Satzungen der Väter dem keine Treue zu wahren sei, der sie Gott nicht halte, da ein solcher nach der Trennung von der Gemeinschaft der Gläubigen viel mehr zu meiden als zu begünstigen sei (Reg. XI 26).

³⁴) B ö h m e r, Acta S. 632; BF. 6099.

³⁵) Sermo IV De diver. (M i g n e PL. 217, 670).

³⁶) Konstitutionen und Rechtssprüche der gebannten Richter von Narni erklärt Innocenz als ungültig, weil es nicht erlaubt sei, mit Exkommunizierten zu verkehren und weil Exkommunizierte nicht rechtsfähig seien (Reg. XVI 94). In bezug auf denselben Fall sagt er ein andermal noch klarer, daß Exkommunizierte keine öffentlichen Ämter ausüben könnten, weil der Verkehr mit ihnen untersagt sei (Reg. XVI 116). Im Hinblick auf den Kaiser selbst erklärt er, das, was von treulosen Tyrannen ruchlos bestimmt worden sei, müsse der Festigkeit entbehren, da solche rechtmäßig kein *officium iurisdictionis* ausüben könnten, während sie von der Einheit der Gläubigen getrennt seien (Reg. XV 31).